

h) Auflösung des Vereins.

Ferner obliegen ihr die Durchführung von Ehrungen.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Form. Sofern ein Mitglied dieses verlangt, müssen Wahlen geheim erfolgen.

§ 18 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsführung aufzubewahren.

§ 19 Auflösungsbeschluss und Abwicklung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes vorliegen.
- b) Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Geschäftsführer abgewickelt.

§ 20 Eintragung des Vereins

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er tritt die rechtliche Nachfolge des Vereins „Interessengemeinschaft Handweberei – Bundesfachverband e.V.“ an. Mitglieder der „Interessengemeinschaft Handweberei – Bundesfachverband e.V.“ erhalten durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags die Möglichkeit, Mitglied in der „Interessengemeinschaft Handweberei e.V.“ zu werden.

INTERESSENGEMEINSCHAFT HANDWEBEREI e.V.

CORBEIL – ESSONNES – PLATZ 4, 71063 SINDELFINGEN

TELEFON 07031–803906, FAX 07031–684009

info@haus-der-handweberei.de, www.haus-der-handweberei.de

SATZUNG

Mitgliedsnummer:

Stand März 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“IGH-Interessengemeinschaft Handweberei e. V.”

Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und wird rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter fachlicher Zusammenarbeit mit dem Ausland.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fachkursen für Weberei und Webgestaltung mit Lerninhalten zur Gesellen- und Meisterausbildung, Textilausstellungen und durch die Unterstützung des Handwebereimuseum Sindelfingens,.

Als Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen ferner die Besprechungen der Vereinsorgane, die Beratung der Mitglieder, die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Erstellung von Informationsmaterial.

Jede politische Betätigung oder Verfolgung konfessioneller Ziele ist mit dem Zweck des Vereins unvereinbar.

Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Weben+ in Kukate. Der Förderverein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

% der Vereinsmitglieder vertretenen Stimmen.

c) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem vom 10 % Quorum bestimmten Mitglied. Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und zwar stets mittels schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

d) Anträge einzelner Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

e) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Verhandlungspunkte Beschlussgefasst werden, die zu diesem Zwecke auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch Beschluss des Vorstandes darauf gesetzt werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch durch eine schriftliche Befragung eingeholt werden.

b) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse über Verhandlungspunkte außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit.

c) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Sie beschließt über:

a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und seine Entlastung;

b) die Kassenführung;

c) den Arbeits- und Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

e) die eingegangenen Anträge der Mitglieder;

f) die Satzungsänderungen;

g) Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften;

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Die Sitzungen des Vorstandes finden an dem vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmenden Ort statt. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- b) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege schriftlicher Erklärung gefasst werden.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mit Frist von mindestens einer Woche zur Vorstandssitzung geladen hat und wenn die Mehrheit des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorstandes anwesend ist.
- d) Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Geschäftsführung

Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt nach interner Absprache ein bestimmtes Aufgabengebiet des Vereins zur selbständigen Bearbeitung.

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit ist eine Geschäftsführung einzurichten. Der Geschäftsführer wird aus dem Vorstand gewählt und von diesem auch bestellt. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

§ 13

Der Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf 3 Jahre berufen. Sie beraten ihn in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Anträge werden vom Vorstand entschieden oder der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe einzuberufen.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von 10

kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3

Grundlagen der Tätigkeit

Die Selbsthilfe durch Zusammenarbeit bildet die Grundlage der Vereinstätigkeit. Dafür gelten folgende Richtlinien:

- a) Alle von den Mitgliedern gegenüber den Vereinsorganen erteilten Auskünfte erfolgen grundsätzlich freiwillig. In besonderen Ausnahmefällen, wenn dies zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlich sein sollte, kann auch die Pflicht zur Auskunftserteilung des jeweiligen Mitglieds bestehen.
- b) Die durch die gemeinsamen Veranstaltungen und vereinseigenen Einrichtungen erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse werden durch das jeweilige Vereinsorgan bzw. die jeweiligen Vereinsorgane ausgewertet und anschließend allen Mitgliedern beispielsweise durch das regelmäßig erscheinende Mitteilungsblatt zur Kenntnis gebracht.
- c) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- d) Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Bezahlung erfolgt unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- e) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- f) Entstandene Barauslagen werden den Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern gegen Vorlage des Nachweises erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung für die Aufnahme. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt einen Abdruck der Satzung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) bei der Lösung der Aufgaben des Vereins durch Anträge mitzuwirken. (Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme)
- b) alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Interessen der Handweberei jederzeit zu vertreten;
- b) die Aufgaben des Vereins zu fördern;
- c) den Mitgliedsbeitrag zum Jahresbeginn zu entrichten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, mit Ablauf des Kalenderjahres;
- b) durch die Kündigung auf das Ende des Kalenderjahres, die mindestens zwei Monate vorher dem Verein schriftlich zugegangen sein muss;
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes.

Als Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind anzusehen:

- a) Grober Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung.
- b) Ehrenwidriges Verhalten oder Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betreffenden durch ein Schreiben Kenntnis zu geben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) der Vorstand: dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, maximal drei Beisitzern;
- b) der Beirat: dieser setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und ist zahlenmäßig nicht bestimmt und nicht begrenzt. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten des Vereins;
- c) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), die regelmäßig mindestens einmal im Jahr einberufen wird.

§ 9

Wahl und Obliegenheiten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Wunsch in geheimer Wahl, für jedes Amt gesondert, auf 5 Jahre gewählt. Für die Wahlen ist die absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Schaffung von Einrichtungen für die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete;
- c) die Festsetzung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Obliegenheiten des Vorsitzenden

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und die jeweiligen Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die jeweiligen Beisitzer haben lediglich Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit dem Vorsitzendem und dem Stellvertreter.
- b) Der Vorstand beruft die Vorstands-, sofern erforderlich auch die Beiratssitzungen sowie in jedem Fall die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstandsvorsitzende leitet diese. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe.
- c) Vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins sind in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuweisen und zu vollziehen.
- d) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis über hauptamtliche Beschäftigte hat der Vorsitzende.